

01.06.2013

Auszug aus dem Schreiben des zuständigen Bundesministeriums

BMWF^a

(...)

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Bei den „Doppeldiplomprogrammen“ zwischen der Universidad Azteca (UA) und der Universidad Central de Nicaragua (UCN), welche nach § 27 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) registriert sind, handelt es sich um von zwei anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen angebotene Studienprogramme.

Es handelt sich dabei um Studienprogramme der jeweiligen ausländischen Universitäten und ebenso um Abschlüsse an diesen ausländischen Universitäten. Beim Studienprogramm an der Universidad Azteca handelt es sich nicht um ein Studienprogramm mit offizieller Anerkennung, sondern um ein - im Sinne der Terminologie nach dem österreichischen Universitätsrecht- einem Universitätslehrgang vergleichbares Studienprogramm. Dieses hat aber seine Grundlage im mexikanischen Bildungsgesetz, ist aber ohne offizielle staatliche Anerkennung.

Bei den Studienprogrammen an der Universidad Central de Nicaragua handelt es sich um postgraduale Studienprogramme.

Die Registrierung von ausländischen Bildungseinrichtungen hat nicht eine Prüfung des Inhaltes des Studiums oder eine Genehmigung des Curriculums oder Anerkennung des Studiums zum Inhalt, sondern bloß eine formale Prüfung, ob diese ausländische Einrichtung eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung im Sitzstaat ist und ob sie dieses Studium im Sitzstaat und hier in Österreich rechtmäßig anbieten darf und welche Rechtswirkungen mit dem Abschluss dieses Studienprogrammes hier in Österreich verbunden sind. Gemäß den österreichischen Registrierungsvorschriften müssen im Sitzstaat der Einrichtung mit der Absolvierung des Studiums dieselben Rechtswirkungen, unabhängig ob das Studium im Sitzstaat der Einrichtung oder in Österreich abgeschlossen wurde, verbunden sein.

Im vorliegenden Fall kann das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bestätigen, dass es sich bei beiden Einrichtungen um im jeweiligen Sitzstaat anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen handelt, dass die Studien rechtmäßig angeboten werden und dass Rechtswirkungen wie Führung des akademischen Grades in Österreich und Abschluss eines Studienprogrammes an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mit Folgewirkungen, wie sie nach österreichischen hochschulrechtlichen Bestimmungen vorgesehen sind, wie die Möglichkeit von Anerkennungen bei Gleichwertigkeit, verbunden sind.

(...)

Geschäftszahl: BMWF-52.290/0046-I/6/2013
Sachbearbeiter/in: Mag. Hans Peter Hoffmann
Abteilung: I/6
E-Mail: hanspeter.hoffmann@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-5832 / 53120-995832
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmf.gv.at

DVR 0064301